



BAD SCHÖNAU, AM 06.05.2024

AZ: o.Zl.
BETREFF: Halten und Parken verboten
BEZUG: Jahrmarkt am 26.05.2024

V E R O R D N U N G

Gemäß § 43 Abs. 1 lit. a der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960), BGBl. 159 in der derzeit geltenden Fassung wird aus Gründen der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs im Gemeindegebiet von Bad Schönau nachstehendes verordnet:

In der Kurhausstraße

- am Parkplatz Ecke Hauptstraße/Kurhausstraße,
- zwischen dem Haus Kurhausstraße Nr. 4 bis zu Haus Kurhausstraße Nr. 14 und
- zwischen Haus Hauptstraße 24 (Kreuzung Hauptstraße) bis zu Haus Kurhausstraße 11

ist während des Jahrmarktes am

26. Mai 2024 der Zeit von 05.00 Uhr bis 18.00 Uhr

das „HALTEN UND PARKEN“ verboten.

Diese Verordnung ist durch das Verkehrszeichen gem. § 52, Ziff. 13 b StVO 1960 „HALTEN UND PARKEN VERBOTEN“ kundzumachen.

Gemäß § 44a Absatz 3 StVO 1960 in der derzeit geltenden Fassung tritt diese Verordnung mit der Anbringung der erforderlichen Verkehrszeichen in Kraft.

Der Bürgermeister



Ferdinand Schwarz

Ergeht zur Kenntnis an:

1. die Polizeiinspektion 2860 Kirchsschlag

Angeschlagen: 08.05.2024

Abgenommen: 27.05.2024

